



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 43 | Wasserrecht

Kontakt Julia Meier  
Zimmer 3.21 (Felixallee 9, 3. Stock)  
Adresse Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt a.d. Waldnaab  
Telefon 09602 79 4315  
Telefax 09602 7997 4315  
E-Mail jmeier@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

43-642/28-243

09602 79 0

21.10.2021

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG);  
Ökologischer Ausbau des Thumbaches im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 477 und 194/3 der Gemarkung Grafenwöhr durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf.**

## **Amtliche Bekanntmachung**

**Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht**

Vorhaben: Ökologischer Ausbau des Thumbaches im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 477 und 194/3 der Gemarkung Grafenwöhr

Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf., Am Langen Steg 5, 92637 Weiden i.d.OPf.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. hat beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab Planunterlagen für den ökologischen Ausbau des Thumbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 477 und 194/3 der Gemarkung Grafenwöhr eingereicht und hierfür eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG beantragt.

Nach den eingereichten Unterlagen soll durch die Umgestaltung des begradigten Gewässers zu einem struktureicheren Gewässerabschnitt eine Aufwertung für die Naherholung geschaffen werden. Die geplante Maßnahme beschränkt sich auf eine Länge von ca. 60 m auf dem rechten Uferstreifen von ca. 24 m Breite. Im betreffenden Abschnitt wird durch Erdbewegungen ein schmaler Nebenarm mit einer Länge von 55 m und einer Sohlbreite von ca. 0,5 m angelegt. Dazu wird ein Teil des Wassers auf Höhe einer Lücke im Ufergehölzstreifen ausgeleitet und über eine Kurve bachabwärts wieder eingeleitet. Außerdem soll auf der durch den Nebenarm entstehenden Insel ein Sandspielbereich als

**Website**  
[www.neustadt.de](http://www.neustadt.de)



**Öffnungszeiten**  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter [standorte.neustadt.de](http://standorte.neustadt.de) finden Sie Informationen zu ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und Parkmöglichkeiten.

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Neustadt  
an der Waldnaab  
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank  
Neustadt-Vohenstrauß eG  
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank  
Nordoberpfalz eG  
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG  
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG  
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

kleiner Naherholungsbereich entstehen. Zusätzlich zum Sandspiel ist geplant im Nebenarm ein kleines Wasserrad zu installieren.

Diese Gewässerausbaumaßnahme kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch eine Plangenehmigung genehmigt werden (§ 68 Abs. 2 WHG), sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) durchzuführen ist.

Dieses Neuvorhaben ist in Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG als sonstiges Vorhaben mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Daher ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfungen in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Genehmigung zu berücksichtigen wären.

Laut der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d.OPf. befinden sich im Bereich des Vorhabens keine Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, keine Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG und keine Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Ziff. 2.3.8, 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG).

Das Vorhaben befindet sich jedoch im Bereich des Risikogebietes und des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes am Thumbach, einem Gewässer II. Ordnung (Ziff. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG).

Da diese besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, ist im Hinblick darauf gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Genehmigung zu berücksichtigen wären.

Der Amtliche Sachverständige des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d.OPf. teilte dem Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab diesbezüglich mit, dass nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes die Hochwassersituation durch den geplanten kleinräumigen Gewässerausbau und der damit verbundenen Schaffung eines mäandrierenden Gewässerlaufs verbessert wird. Das natürliche Abflussverhalten des Thumbachs wird verbessert und zudem nicht wesentlich verändert, naturraumtypische Lebensgemeinschaften werden bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers werden vermieden. Eine nachteilige Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, ist nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach dem WHG und sonstige seitens des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d.OPf. im wasserrechtlichen Verfahren zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften werden erfüllt.

Nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d.OPf. ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist das Vorhaben umweltverträglich. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG kann verzichtet werden. Auf den Gliederungspunkt 6 des Erläuterungsberichts zum Vorhaben wurde durch das Wasserwirtschaftsamt zudem verwiesen: Bei der Maßnahme handelt es sich um einen kleinräumigen, naturnahen Gewässerausbau, der die ökologischen Funktionen eines Fließgewässers verbessern und die Erlebbarkeit als Naherholungsgebiet ermöglichen soll.

**NEW**

Das Bauamt des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab teilte mit, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. der Ziff. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Weiter wurde erläutert, dass sich auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 194/3 der Gemarkung Grafenwöhr aber ein Bodendenkmal befindet, welches gem. der Ziff. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG in der Bayerischen Denkmalliste aufgeführt ist (Bodendenkmal, Aktennummern: D-3-6237-0031 und D-3-6237-0030).

Hierzu wurde das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege um Stellungnahme gebeten. Dortige Stelle teilte mit, dass gegen die genannten Planungen zum ökologischen Gewässer Ausbau des Thumbachs von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand besteht.

Nach der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab kann auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Auch die Fachberatung für Fischerei des Bezirks OPf. teilte mit, dass durch den Ausbau des Thumbachs mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Dem entsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Sachgebiet Wasserrecht eingeholt werden.

Neustadt an der Waldnaab, den 21.10.2021  
Landratsamt

Constanze Schmucker  
Regierungsrätin

NEW